

Vernehmlassungsversion vom 18. Oktober 2022

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 600

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010¹ (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze ist dauerhaft ein Spielraum anzustreben, der es mindestens ermöglicht, nebst einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken den zweimaligen Ausfall der im Aufgaben- und Finanzplan durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufzufangen.

^{1bis} Wird im letzten Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans der Spielraum gemäss Absatz 1 auf dem Ausgleichskonto oder bei der Schuldengrenze unterschritten, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.

¹ SRL Nr. [600](#)

§ 7a Abs. 3 (neu)

³ Liegt der im Voranschlag berücksichtigte Betrag für die Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank unter dem dafür im Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres für das erste Planjahr eingeplanten Wert, erhöht sich der zulässige Aufwandüberschuss gemäss Absatz 2 um diese Differenz.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser